

den werden. Es ist von einem einheitlichen Recht die Rede. Aus den Mitteln, die dort für seine Verwirklichung angegeben werden, kann indessen geschlossen werden, daß damit das Recht auf Mitgestaltung im politischen Bereich (s. Rz. 7 zu Art. 21) gemeint ist. Eine gewisse terminologische Unsicherheit ist auch hier zu verzeichnen (vgl. die Kritik von Harry Bredernitz und Alfred Baumgart, Der Verfassungsentwurf und die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts, S. 165). Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn die Verfassung an anderer Stelle (in Art. 19 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung und in Art. 21 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens) die Begriffe »Mitwirkung« bzw. »mitwirken« verwendet. Ob damit eine Unterscheidung nach dem Grade der Einflußnahme gemeint ist, erscheint fraglich.

Unsicherheit in der Terminologie ist auch festzustellen, wenn in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 von sozialistischer »Gemeinschaft« gesprochen wird, obwohl doch mehr an die Gesellschaft als Kollektiv gedacht ist als an das Zusammenleben der Bürger (zur Unterscheidung von »Gesellschaft« und »Gemeinschaft« s. Rz. 30 zu Art. 3). Da sicher auch die Gesellschaft gestaltet werden soll, hätte auch diese als Gegenstand der Gestaltung genannt werden müssen, wie das in Art. 17 Abs. 2 geschehen ist.

c) Wenn dem Art. 21 Abs. 2 als zweiter Satz hinzugefügt ist »Es gilt der Grundsatz 5 »Arbeite mit, plane mit, regiere mit««, so hat eine Wendung in die Verfassung Aufnahme gefunden, die das Wesen der sozialistischen Demokratie ausdrücken soll, in der jedoch dem Bürger außer seiner Funktion als Schaffender allenfalls die Funktion der Beratung zukommt (s. Rz. 33—41 zu Art. 5).

II. Die Grundrechtssystematik

1. System der Grundrechte.

a) Nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption stellen im Sozialismus 6 die Grundrechte nicht ein »Konglomerat« einzelner Rechte dar, sondern bilden ein System. Nach Hermann Klenner wurde der entscheidende Ansatz aus der Erkenntnis gewonnen, daß die sozialistischen Grundrechte keineswegs ein Bündel zusammenhangloser, sich teils widersprechender, teils aufhebender Rechte des Individuums gegen den Staat seien (wie in den bürgerlich-demokratischen Verfassungen), sondern insgesamt zur Umgestaltung der Gesellschaft, zur Persönlichkeitswerdung des Menschen beitragen. Diese sei entscheidend dadurch vertieft worden, daß die gemeinsame Funktion aller Rechte des Bürgers, daß erstmals sein umfassendes Recht auf Persönlichkeitsentwicklung, sein grundlegendes Persönlichkeitsrecht herausgearbeitet worden sei. Das grundlegende Persönlichkeitsrecht in der Periode des siegenden Sozialismus sei die gestaltende Mitarbeit jedes Bürgers beim Aufbau der neuen Gesellschaft. »Die Erarbeitung des grundlegenden Persönlichkeitsrechts darf nicht als Aufstellung eines neuen Grundrechts neben anderen mißverstanden werden. Es ist nicht das bedeutsamste, es ist die Grundlage aller Grundrechte. Es ist nicht primus inter pares, vielmehr deckt es das Wesen, die soziale Funktion eines jeden der verfassungsmäßig verbrieften Rechte des Bürgers dadurch auf, daß es seine grundsätzliche Rechtsstellung in der sozialistischen Gesellschaft fixiert. Es ist so der Ausgangspunkt für die Anwendung der geltenden und für die Entwicklung neuer Grundrechte«